VERORDNUNG (EWG) Nr. 769/68 DES RATES

vom 18. Juni 1968

über die Maßnahmen, die zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Preisen erforderlich sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehende Gründe:

Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht vor, daß der Rat für die am 1. Juli 1968 vorhandenen Zuckerbestände die Bestimmungen über die Maßnahmen erläßt, die zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den innerstaatlichen Zuckerpreisen und den ab 1. Juli 1968 geltenden Preisen erforderlich sind. Solche Maßnahmen erweisen sich nur dann als notwendig, wenn dieser Unterschied nicht unbedeutend ist.

In bestimmten Gebieten der Gemeinschaft wird der am 30. Juni 1968 geltende Preis für Weißzucker erheblich niedriger sein als der Interventionspreis, der ab 1. Juli 1968 im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft gilt. Eine solche Lage kann wegen der Verfügbarkeit auf dem Markt nach diesem Datum von Zucker, der vorher zu einem niedrigeren Preis gekauft worden ist, zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Daher ist es angebracht, die Erhebung einer Abgabe auf Weiß- und Rohzucker vorzusehen, die grundsätzlich gleich dem angeführten Preisunterschied ist, jedoch der Qualität des betreffenden Zuckers Rechnung trägt.

Gewisse Industriezweige, die Zucker verwenden, welcher zu dem niedrigen Preis gekauft worden ist, werden ihn vor dem 1. Juli 1968 wegen der Art ihrer Tätigkeiten nicht haben verbrauchen können. Um ihnen während eines Anpassungszeitraums Schwierigkeiten zu ersparen, ohne jedoch die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen aus dem Auge zu verlieren, ist es angebracht, von der Erhebung der Abgabe diejenige Zuckermenge auszuschließen, die bei diesen Industriezweigen für eine normale Tätigkeit von höchstens vier Wochen als notwendig angesehen werden kann.

Um die Erhebung der Abgabe zu ermöglichen, ist es angezeigt, eine Feststellung der Mengen an Weiß- und Rohzucker vorzusehen, die von einer gewissen Bedeutung sind und sich am 1. Juli 1968 auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im freien Verkehr befinden.

In anderen Gebieten der Gemeinschaft wird der am 30. Juni 1968 geltende Preis für Weißzucker höher sein als die künftigen Preise. Diese künftigen Preise werden sich nach Maßgabe der Interventionspreise und des Richtpreises bilden, die vom 1. Juli 1968 an gelten. Um zu verhindern, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat wegen der Preisminderung für Zucker für diejenigen Zuckermengen, die zu den Preisen des Wirtschaftsjahres 1967/1968 erzeugt worden sind, Absatzschwierigkeiten entstehen, ist es angebracht, diesen Mitgliedstaat zu ermächtigen, diese Preisminderung durch eine Ausgleichszahlung für diejenigen Mengen Weiß- und Rohzucker auszugleichen, die sich am 1. Juli 1968 auf seinem Hoheitsgebiet befinden, dies jedoch unter Berücksichtigung der Qualität des betreffenden Zuckers.

Die Maßnahmen zum Ausgleich des Preisunterschieds sind nur für diejenigen Zuckermengen gerechtfertigt, die sich im freien Verkehr befinden und nicht einer Verpflichtung zur Verwendung für bestimmte Zwecke unterliegen. Daher ist es angebracht, von den Ausgleichsmaßnahmen die Zuckermengen auszunehmen, die sich am 1. Juli 1968 auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft nicht im freien Verkehr befinden, sowie die Mengen, die nach gemeinschaftlichen Vorschriften einer Zoll- oder Verwaltungskontrolle unterlägen. Jedoch ist es notwendig, daß diejenigen Zukkermengen, die zur Verarbeitung in der chemischen Industrie bestimmt sind und in den vorgeschriebenen Fristen noch nicht ihrer Verwendung zugeführt worden sind, sowie diejenigen Zuckermengen, die aus einem Mitgliedstaat vor dem 1. Juli 1968 ausgeführt und in einem Mitgliedstaat nach dem 30. Juni 1968 zum freien Verkehr zugelassen worden sind, der Abgabe unterworfen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Mitgliedstaat, in dem der am 30. Juni 1968 für 100 Kilogramm geltende Preis für Weißzucker der für die Festsetzung herangezogenen Grundqualität, berechnet ohne Steuer, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf ein Transportmittel, niedriger ist als der ab 1. Juli 1968 im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltende Interventionspreis für Weißzucker,

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

führt eine Feststellung der Weißzucker- und der Rohzuckermengen durch, die je Besitzer 1000 Kilogramm überschreiten und sich am 1. Juli 1968 0.00 Uhr auf seinem Hoheitsgebiet im freien Verkehr befinden.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Mengen, mit Ausnahme der Arbeitsbestände, wird eine Abgabe erhoben, die den am 30. Juni 1968 für 100 Kilogramm des Zuckers der betreffenden Qualität geltenden Preis, berechnet ohne Steuer, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf ein Transportmittel, auf die Höhe des Interventionspreises für Weißzucker oder, je nach Fall, für Rohzucker anhebt, der in dem Gebiet gilt, wo der Zucker sich befindet und auf den die gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgelegten Zu- oder Abschläge angewendet werden, die der Qualität des betreffenden Zuckers entsprechen. Jedoch wird auf den Rohrrohzucker im französischen Mutterland eine Abgabe erhoben, deren Höhe geeignet ist, eine Marktstörung zu vermeiden.

(3) Als Arbeitsbestand gilt die Zuckermenge, welche die Industrie, die bei ihrer Produktion Zucker verwendet, für eine normale Tätigkeit von höchstens vier Wochen benötigt.

Artikel 2

(1) Der Mitgliedstaat, in dem der am 30. Juni 1968 für 100 Kilogramm Weißzucker der bei der Festsetzung herangezogenen Grundqualität geltende Preis, berechnet ohne Steuer, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf ein Transportmittel, höher ist als der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder c) der Verordnung (EWG) Nr. 432/68 [1] genannte ab 1. Juli 1968 in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende abgeleitete Interventionspreis, vermehrt um den Unterschied zwischen dem Interventionspreis und dem Richtpreis, wird ermächtigt, einen Ausgleichsbetrag für die Mengen Weißzucker und Rohzucker zu gewähren, die sich am 1. Juli 1968 0.00 Uhr auf seinem Hoheitsgebiet im freien Verkehr befinden.

(2) Der Betrag dieser Ausgleichszahlung je 100 Kilogramm wird auf Grund des Unterschieds errechnet, der zwischen dem am 30. Juni 1968 für 100 Kilogramm des Zuckers der betreffenden Qualität geltenden Preis, berechnet ohne Steuer, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf ein Transportmittel, und dem abgeleiteten Interventionspreis für Weißzucker oder, je nach Fall, Rohzucker besteht, auf den die nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgelegten Zu- oder Abschläge angewandt werden, die der Qualität des betreffenden Zuckers entsprechen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Abgabe sowie die in Artikel 2 genannte Ausgleichszahlung gelten nicht für diejenigen Zuckermengen, die nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterliegen.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 3 wird auf die Zuckermengen, die zur Herstellung von Erzeugnissen der chemischen Industrie bestimmt und die in der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 239/67/EWG [2] genannten Frist nicht zweckentsprechend verwendet werden und die

a) nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind, die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Abgabe erhoben,

b) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind, eine Abgabe in Höhe von 1,40 Rechnungseinheiten pro 100 kg Weißzucker erhoben.

Artikel 5

Für den aus einem Mitgliedstaat vor dem 1. Juli 1968 ausgeführten Zucker, der, wenn er vor diesem Datum in einen Mitgliedstaat eingeführt worden wäre, der im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten anwendbaren Abschöpfung unterworfen worden wäre, wird, wenn er nach dem 30. Juni 1968 in einem Mitgliedstaat zum freien Verkehr abgefertigt wird, eine Abgabe erhoben, die gleich der ist, die von Frankreich nach Artikel 1 Absatz 2 für einen entsprechenden Zucker erhoben wird.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

---

(1) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 4.

(2) ABl. Nr. 137 vom 30. 6. 1967, S. 2951/67.